

**Amtsgericht
Neustadt a. Rbge.**

Verkündet am: 06.10.2010



Geschäfts-Nr.:
41 C 11/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Meier, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes
Urteil**
In dem Rechtsstreit



Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG vertr. d. d. Geschäftsführer Helmut
Eisbrenner, Herzstraße 3, 31535 Neustadt

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Becker und Kollegen, Magazinstraße 15-16,
10179 Berlin

Geschäftszeichen:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Gaida und Partner,
Am Markt 11, 31655 Stadthagen
Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Neustadt a. Rbge. auf die mündliche Verhandlung vom 08.09.2010
durch den Richter am Amtsgericht Wesche

für Recht erkannt:

1.
Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.497,33 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 487,47 Euro seit dem 13.02.2009, aus 825,78 Euro seit dem 10.02.2010, aus 46,02 Euro seit dem 01.03.2010, aus 46,02 Euro seit dem 31.03.2010, aus 46,02 Euro seit dem 01.05.2010 und aus 46,02 Euro seit dem 31.05.2010 zu zahlen.
2.
Der Beklagte wird verurteilt, zusätzlich an die Klägerin 130,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.02.2010 zu zahlen.
3.
Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits

4.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Mit der Klage begehrt die Klägerin die Zahlung offener Forderungen aus Versorgungsverträgen über die Belieferung mit Strom und Gas.

Die Klägerin ist ein in Neustadt am Rübenberge ansässiges regionales Versorgungsunternehmen und versorgt in Neustadt am Rübenberge und Umgebung Privat und Geschäftskunden mit Strom und Gas. Zu den Kunden der Klägerin gehört auch der Beklagte. Dieser wird an der Verbrauchsstelle , von der Klägerin mit Strom und Gas versorgt.

Die Klägerin erstellte für den Beklagten die Jahresverbrauchsabrechnungen der Jahre 2008 und 2009. Die sich hieraus für die Klägerin ergebenden Forderungen für verbrauchtes Wasser, Abwasser und Niederschlagswasser zahlte der Beklagte für 2008 und 2009 vollständig. Die mit der Jahresverbrauchsabrechnung 2008 ebenfalls geltend gemachten Forderungen für Strom (1.426,80 Euro) und Gas (1.960,62 Euro) mit Zahlungsziel zum 12.02.2009 bezahlte der Beklagte nur in Höhe von 2899,95 Euro, so dass für das Jahr 2008 eine Forderung in Höhe von 487,47 Euro offen blieb. Die mit der Jahresverbrauchsabrechnung 2009 geltend gemachten Forderungen für Strom (1.309,71 Euro) und Gas (2.091,45 Euro) mit Zahlungsziel zum 09.02.2010 bezahlte der Beklagte nur in Höhe von 2547,40 Euro, so dass für das Jahr 2009 eine Forderung in Höhe von 853,76 Euro offen blieb. Hierauf zahlte der Beklagte 27,98 Euro. Vom 28. 02. 2010 bis zum 30. 05. 2010 betrugen die Abschläge 359,00 Euro. Hierauf zahlte der Beklagte monatliche Abschläge in Höhe von 312,98 Euro. Die offenen Abschläge für 2010 betrugen somit 184,08 Euro. Die offenen Forderungen der Klägerin beliefen sich somit insgesamt auf 1.497,33 Euro.

Die Klägerin beantragt
wie erkannt

Der Beklagte beantragt
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt die Zuständigkeit des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge. Er ist der Ansicht, der Rechtsstreit fiele in die Zuständigkeit des Landgerichts Hannover. Gem. § 102 Abs. 1 EnWG sei das Landgericht ausschließlich zuständig. Ferner ergebe sich die Zuständigkeit des Landgerichts aus § 87 GWB. Die vorgenommenen Preiserhöhungen seien rechtsmissbräuchlich, diskriminierend und unter Ausnutzung einer Monopolstellung erfolgt.

Der Beklagte behauptet Sondervertragskunde der Klägerin zu sein. Er ist der Ansicht, die Klägerin habe die Billigkeit ihrer Preisanpassungen nicht ausreichend nachgewiesen. Bis die Klägerin diesen Nachweis erbracht habe, sei er zu Zahlungskürzungen berechtigt. Ferner seien die Preiserhöhungen für Strom und Gas selbst unbillig.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der beiderseitigen Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Das erkennende Gericht ist zuständig. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Neustadt am Rübenberge ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1 GVG, 12, 13 ZPO. Es handelt sich um eine bürgerlichrechtliche Streitigkeit mit einem unter 5.000 Euro liegenden Streitwert. Der Beklagte hat seinen Wohnsitz in Neustadt. Eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Hannover ist nicht begründet.

Das Landgericht Hannover ist nicht zuständig gem. § 87 I (1) GWB. § 87 I (1) GWB setzt einen Prozess mit kartellrechtlicher Hauptfrage voraus. Dem Wortlaut nach müssen die Parteien über die „Anwendung dieses Gesetzes“ streiten. Der Prozess fällt daher nur dann unter § 87 I (1) GWB, wenn das Klagebegehren einen unmittelbaren Bezug zum Kartellrecht aufweist. Dies ist dann der Fall, wenn der Klaganspruch auf Normen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beruht. Lediglich kartellrechtliche Einwendungen genügen hierfür nicht. Die Klägerin macht gegen den Beklagten einen Zahlungsanspruch geltend. Gesetzliche Grundlage für diesen Zahlungsanspruch ist § 433 II BGB. Ein unmittelbarer Bezug zum Kartellrecht gem. § 87 I (1) GWB liegt damit nicht vor.

Die Zuständigkeit des Landgerichts wird auch nicht durch § 87 I (2) GWB begründet. Die

Voraussetzungen des § 87 I (2) GWB sind nicht erfüllt. Gem. § 87 I (2) GWB ist das Landgericht ausschließlich zuständig, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach dem GWB zu fällen ist. Ein Verstoß gegen § 20 GWB kommt schon allein deshalb nicht in Betracht, weil es sich bei dem Beklagten nicht um ein Unternehmen im Sinne des § 20 GWB handelt. Die Vorgreiflichkeit des § 19 GWB ist nicht gegeben. Die Vorgreiflichkeit besteht nur dann, wenn ein von der beklagten Partei vorgebrachter einheitlicher Sachverhalt die Schlussfolgerung auf die Anwendung einer GWB-Norm zulässt. Bloße Rechtsausführungen über die angebliche Anwendbarkeit von GWB-Normen genügen hierzu nicht. Die kartellrechtliche Vorfrage muss sich aus dem Tatsachenvortrag ergeben. Kartellrechtsrelevante Tatsachen, die einen Verstoß gegen § 19 GWB erkennen lassen, hat der Beklagte nicht vorgetragen. Er bringt nur seine Rechtsansichten zum Ausdruck. Denn seine Ausführungen beschränken sich darauf, dass die streitigen Gaspreiserhöhungen rechtsmissbräuchlich, diskriminierend und unter Ausnutzung einer Monopolstellung erfolgt seien. Diese Ausführungen lassen gerade nicht erkennen, woraus sich eine marktbeherrschende Stellung der Klägerin ergeben kann und worin der Missbrauch dieser Stellung liegen soll. Die Ausführungen stellen vielmehr eine Wiedergabe des Gesetzestextes dar. Selbst wenn dem Beklagten vorbringen ein Verstoß gegen § 19 GWB zu entnehmen wäre und nicht bloße Rechtsausführungen enthalten würde, würde dies vorliegend nicht zu einer Zuständigkeit des Landgerichts nach § 87 I (1) GWB führen. Die Entscheidung des Rechtsstreits muss von einer nach Kartellrecht zu entscheidenden Vorfrage abhängen. Kann auch ohne Klärung der kartellrechtlichen Vorfrage für Spruchreife in der Hauptsache gesorgt werden, so ist eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts aus § 87 I (2) GWB nicht begründet. Eine derartige Vorgreiflichkeit ist nicht gegeben. Die Entscheidung darüber, ob der Klägerin ein Zahlungsanspruch zusteht und dieser wegen der Billigkeitseinrede des Beklagten gem. § 315 III BGB durchsetzbar ist, hängt nicht davon ab, ob der Klägerin ein Verstoß gegen § 19 GWB vorzuwerfen ist. Im Rahmen einer Billigkeitsprüfung nach § 315 III BGB kann der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung eine Rolle spielen. Dazu ist jedoch nicht zwingend eine inhaltliche Prüfung des § 19 GWB notwendig. Ist eine Gas- bzw. Strompreiserhöhung billig, kann sie nicht auf einem Missbrauch im kartellrechtlichen Sinne beruhen. Umgekehrt kann bei einer unbilligen Preiserhöhung die kartellrechtliche Frage des Missbrauchs einer wettbewerbsbeherrschenden Stellung dahinstehen. Über den zugrundeliegenden Streitgegenstand kann daher nach allgemeinen zivilrechtlichen Wertungen entschieden werden, ohne die besonderen, kartellrechtlichen zu bemühen.

Die Entscheidung über den Zahlungsanspruch der Klägerin und der Billigkeit der Preiserhöhungen ist daher nicht von der Entscheidung über den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung gem. § 19 GWB abhängig.

Die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Hannover wird auch nicht durch § 102 EnWG begründet. Die Voraussetzungen des § 102 I EnWG liegen nicht vor.

Nach Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift ist Voraussetzung für eine gerichtliche Zuständigkeit, dass sich die Streitigkeit aus dem EnWG ergibt. Maßgeblich hierfür ist der mit der Klage geltend gemachte Anspruch. Bei einer Leistungsklage liegt eine sich in diesem Sinne aus dem EnWG ergebene Rechtsstreitigkeit vor, wenn diese auf eine Norm dieses Gesetzes als Anspruchsgrundlage gestützt wird. Die Klägerin stützt ihren Zahlungsanspruch auf § 433 II BGB und nicht auf eine Norm des EnWG. Der Rechtsstreit hängt auch nicht von einer nach dem EnWG zu treffenden Entscheidung im Sinne des § 102 I (2) EnWG ab. Der Einwand des Beklagten, es handele sich bei dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag nicht um einen Grundversorgungsvertrag, sondern um einen Sonderkundenvertrag, findet im EnWG keine Antwort. Gleiches gilt für den vom Beklagten vorgebrachten Einwand der Unbilligkeit der klägerischen Preiserhöhungen. Allein der Umstand, dass § 1 I EnWG u. a. als Zweck des Gesetzes eine möglichst preisgünstige Versorgung anstrebt, entscheidet keine Rechtsfrage, die für die Beurteilung der Billigkeit der Preiserhöhungen nach § 315 III BGB vorgreiflich sein könnte. Dass in die Streitentscheidung allgemeine Wertungsmaßstäbe einfließen, die in anderem Zusammenhang auch im EnWG Berücksichtigung finden können, reicht nicht für die energiewirtschaftsrechtliche Vorgreiflichkeit einer Rechtsfrage im Sinne des § 102 I (2) EnWG.

Der Rechtsstreit hängt auch nicht von der Beantwortung der Frage ab, ob die Klägerin ihre Grundversorgungspflicht aus § 36 EnWG verletzt hat. Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, dass die Klägerin gegenüber dem Beklagten ihre Pflicht zur Grundversorgung verletzt haben könnte. Dieser Verpflichtung ist die Klägerin jederzeit ununterbrochen nachgekommen. Vorliegend geht es vielmehr um offene Forderungen, die sich daraus ergeben, dass die Klägerin den Beklagten ununterbrochen mit Strom und Gas versorgt hat. Streitig ist allein die Berechtigung der Zahlungsverweigerung durch den Beklagten, die in § 36 EnWG keine Entsprechung findet.

§ 10 EnWG ist nicht einschlägig. Über Fragen der Buchführung und Rechnungslegung der Klägerin ist in diesem Rechtsstreit nicht zu entscheiden.

Die Klage ist auch begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung des mit der Klage geltend gemachten restlichen Kaufpreises aus § 433 II BGB zu. Der Anspruch ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Stromlieferungs- und Gaslieferungsvertrag. Strom- und Gaslieferungsvertrag sind jeweils durch deren tatsächlichen Bezug aus dem Versorgungsnetz der Klägerin mit dem Beklagten gem. § 2 II der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie gem. § 2 II der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) zustande gekommen.

Die Klägerin hatte ein Recht zur einseitigen Preisanpassung gem. § 5 II GasGVV und § 5 II StromGVV. Den Verträgen lagen die Bedingungen der StromGVV und GasGVV zugrunde. Der Beklagte war im Zeitraum der klageweise geltend gemachten Forderungen Grundversorgungs- und nicht Sonderkunde der Klägerin. Der Tarif des Beklagten war sowohl für den Strom- als auch für den Gaslieferungsvertrag eindeutig als Grundversorgungstarif bezeichnet. Sofern der Beklagte im Strombereich früher einmal Sondervertragskunde war, wurde dieser Vertrag von der Klägerin bereits mit Wirkung zum 31. 12. 2006 gekündigt und der Beklagte ab dem 1.1.2007 nach dem Grundversorgungstarif abgerechnet. Der Beklagte war somit für den Zeitraum der streitigen Forderungen Grundversorgungskunde.

Der Beklagte war nicht berechtigt, die Zahlung des entnommenen Stroms und des entnommenen Gases zu verweigern. Die Klägerin war nicht zum Nachweis der Billigkeit der Strom- und Gaspreise verpflichtet. Der Billigkeitseinwand gem. § 315 III (2) BGB stand dem Beklagten nicht zu. Die Klägerin hat detailliert und nachvollziehbar dargelegt, dass im Zeitraum der streitigen Forderungen in ihrem Versorgungsbereich bereits andere Konkurrenzunternehmen die Versorgung mit Strom und Gas angeboten haben.

Die Klägerin hat in ihrer Klageschrift mit der Anlage K 10 eine Vielzahl von konkurrierenden Anbietern von Strom genannt, die im streitigen Zeitraum ebenfalls im Bereich des Beklagten Strom angeboten haben.

Dies gilt, wenngleich in eingeschränktem Umfang auch für die Versorgung mit Gas. Auch insoweit gab es im streitigen Zeitraum im Versorgungsbezirk des Beklagten konkurrierende Unternehmen, die Gas angeboten haben. Insofern hat die Klägerin durch Bezugnahme auf ihre Anlage K 14 ebenfalls detailliert und nachvollziehbar konkurrierende Gasanbieter benannt.

Soweit der Beklagte dies bestreitet, ist sein Bestreiten nicht substantiiert genug. Der Beklagte hätte sich von diesen Unternehmen versorgen lassen können. Dies hat er trotz bestehender Sonderkündigungsmöglichkeiten gem. § 5 III GasGVV und § 5 III StromGVV nach erfolgter Preiserhöhung durch die Klägerin nicht getan. Dabei ist unerheblich, dass Teile der konkurrierenden Anbietern Tarife mit einer jährlichen Vorkasse anbieten. Soweit der Beklagte behauptet, dass diese Tarife für ihn nicht möglich seien ist sein Vortrag wiederum gänzlich unsubstantiiert. Ferner sind ausreichend Tarife genannt worden, die diese besondere Zahlungsweise nicht erforderten.

Es widerspricht deshalb dem Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 242 BGB, trotz bestehender Kündigungsmöglichkeit und trotz Ausweichmöglichkeiten auf andere Versorger einerseits am Vertrag festhalten zu wollen, andererseits den Vertragspartner zu einem Billigkeitsnachweis und letztlich zu einer Senkung der Strom- und Gaspreise zwingen zu wollen. Denn § 315 III BGB dient dazu, jemandem, der einer einseitigen Preisbestimmung unterworfen ist und sich dieser gerade nicht entziehen kann, eine Überprüfungsmöglichkeit hinsichtlich der Angemessenheit der Preise durch ein Gericht einzuräumen. Einer solchen Überprüfung bedarf es aber hier deshalb nicht, weil dem Beklagten jederzeit ein Wechsel zu einem anderen Anbieter möglich gewesen wäre. Hinzukommt, dass § 315 Abs. BGB im Bereich einer vertraglichen Sonderbeziehung - wie von dem Beklagten behauptet - ohnehin keine Geltung hätte, da hier die Preise nicht einseitig festgelegt, sondern verhandelt werden.

Soweit der Beklagte die - nicht hinreichend auf konkret vorgetragene Tatsachen gestützte - Auffassung vertritt, es bestehe auf den Energieversorgungsmärkten kein funktionsfähiger Wettbewerb und das Netzentgelt sowie die Erzeugerpreise seien aufgrund verfestigter Marktstrukturen überhöht, wäre diese Frage vor den Kartellbehörden zu entscheiden. Als Einwand gegenüber der Kaufpreisforderung der Klägerin kann dieses Argument keine Geltung beanspruchen.

Der Beklagte kann auch nicht mit dem Einwand gehört werden, dass die Klägerin Gewinne aus anderen Sparten zur Reduzierung ihrer Gas- und Strompreise einsetzen müsse. Insofern ist das Gericht der Ansicht, dass ausschließlich eine spartenbezogene Betrachtungsweise zulässig ist, da anderenfalls unzulässig in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit der Klägerin eingegriffen würde. Die Klägerin hat überdies nachvollziehbar und nicht substantiell bestritten vorgetragen, dass sie jedenfalls bundesweit betrachtet durchschnittliche Preise für Strom und Gas fordert und auch deshalb von einer unbilligen Festsetzung der Preise nicht ausgegangen werden kann.

Der Anspruch auf die Zinsen beruht auf §§ 286, 288 BGB. Ab dem 13.02.2009 befand sich der Beklagte mit der Zahlung von 487,47 Euro im Verzug. Die Jahresverbrauchsabrechnung 2008 war bis zum 12.02.2009 zu zahlen. Ab dem 10.02.2010 befand sich der Beklagte mit der Zahlung von 853,76 Euro im Verzug. Die Jahresverbrauchsabrechnung 2009 war bis zum 09.02.2010 zu zahlen. Die offenen Abschläge für 2010 waren jeweils am 28.02.2010, 30.03.2010, 30.04.2010 und 30.05.2010 fällig, so dass jeweils am 01.03.2010, 31.03.2010, 01.05.2010 und 31.05.2010 Verzug eintrat.

Die Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren beruht auf §§ 280 I, II, 286 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten findet in § 91 I (1) ZPO ihre Rechtfertigung.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Wesche

Richter am Amtsgericht